

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen Ausgabe unseres Newsletters informieren wir Sie wieder über die aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Köln. Zudem bringen wir Sie hinsichtlich der jüngsten Personalveränderungen in unserem Gerichtsbezirk auf den aktuellen Stand und berichten über den NRW-Tag, der unter Beteiligung des LAG und des Arbeitsgerichts Köln am 17. und 18. August 2024 im Rheinauhafen stattgefunden hat.

Nach weiteren interessanten Nachrichten aus dem Bezirk endet der Newsletter wie gewohnt mit einer Terminvorschau auf geplante Veranstaltungen in unserem Bezirk.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Spätsommer!

Dr. Jürgen vom Stein

Dr. Sonja Schramm

Verena Held
und das Newsletter-Team



Tarifeinheit – Tarifkollision – Entscheidung über den im Betrieb anwendbaren Tarifvertrag – notarielle Urkunde

Der Amtsermittlungsgrundsatz gebietet es nicht, im besonderen Beschlussverfahren zur Entscheidung über den nach § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG im Betrieb anwendbaren Tarifvertrag eine notarielle Mehrheitsfeststellung in Auftrag zu geben.

Beschluss vom 26. April 2024 – 9 TaBV 44/23

Rechtsbeschwerde eingelegt unter dem Aktenzeichen 4 ABR 12/24

Einigungsstelle – Bestellung – offensichtliche Unzuständigkeit – Beschwerde – Antrag auf mobiles Arbeiten im Ausland – Betriebsvereinbarung

Bestimmt die Regelung einer Betriebsvereinbarung ausdrücklich, dass den Arbeitnehmern lediglich ein kollektiv-rechtlicher, nicht hingegen ein individuell einklagbarer Anspruch (hier: Regelung zum mobilen Arbeiten im Ausland) zusteht, bringt die Betriebsvereinbarung zum Ausdruck, dass sie nur das kollektivrechtliche Verhältnis der Beteiligten untereinander gestalten will. Das individualrechtliche Schuldverhältnis zwischen den Arbeitsvertragsparteien nimmt sie von ihrer unmittelbar und zwingenden Wirkung aus.

Auch wenn einem mobilen Arbeiten nach der Betriebsvereinbarung nichts im Wege steht, soll der Arbeitnehmer keinen einklagbaren Anspruch darauf haben. Damit ist zugleich ausgeschlossen, dass die Beschwerde eines Arbeitnehmers wegen der Ablehnung von mobilem Arbeiten eine rechtliche Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Arbeitgeber zum Gegenstand hat. Dieses Verständnis wird vorliegend dadurch bestärkt, dass das Recht des Arbeitnehmers zur Einlegung einer Beschwerde gemäß §§ 84, 85 BetrVG nach der Betriebsvereinbarung ausdrücklich unberührt bleibt, was wiederum nach § 85 Abs. 2 S 3 BetrVG voraussetzt, dass Gegenstand der Beschwerde eben kein Rechtsanspruch ist.

Beschluss vom 7. März 2024 – 9 TaBV 6/24

Urlaubsabgeltungsanspruch – Prozessvergleich – Arbeitsunfähigkeit

Ein Tatsachenvergleich setzt nach § 779 BGB voraus, dass eine bestehende Ungewissheit über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anspruchs durch gegenseitiges Nachgeben ausgeräumt werden soll (vgl. BAG, Urteil vom 08.12.2022 - 6 AZR 459/21 -, juris, Rn. 35; BAG, Urteil vom 20.01.1998 - 9 AZR 812/96 -, juris, Rn. 27).

Der gesetzliche Schutzzweck des § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG würde verfehlt, wenn der Anspruch auf Urlaub oder Urlaubsabgeltung während des Arbeitsverhältnisses durch eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien ausgeschlossen oder beschränkt werden könnte (vgl. LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09.06.2021 - 2 Sa 116/20 - juris, Rn. 60; LAG München, Urteil vom 12.01.2023 - 3 Sa 358/22 -, juris, Rn. 57).

Etwas anders gilt auch nicht dann, wenn das bevorstehende Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem Abschluss der einschränkenden Vereinbarung verbindlich feststeht (a.A. LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.02.2016 - 8 Sa 1923/15 -, juris, Rn. 40; LAG Köln, Urteil vom 08.11.2012 - 7 Sa 767/12 -, juris, Rn. 59).

Urteil vom 11. April 2024 – 7 Sa 516/23

Revision anhängig unter dem Aktenzeichen 9 AZR 104/24

Versicherungsmissbrauch – Umfang der Eintrittspflicht des Pensionssicherungsvereins (PSV)

1. Zur Beantwortung der Frage, ob § 7 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 BetrAVG zur Anwendung kommt, ist ein sich aus der Systematik der Vorschrift ergebendes dreistufiges Prüfungsverfahren zu durchlaufen:

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein Sicherungsfall vorliegt, der grundsätzlich eine Einstandspflicht des PSV nach § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2 BetrAVG begründet (= Grundregel).

Dem schließt sich auf der 2. Stufe die Prüfung an, ob die Zusage in den letzten beiden Jahren vor dem Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt ist (§ 7 Abs. 5 Satz 3 1. Halbsatz BetrAVG). Ist dies der Fall, besteht grundsätzlich keine Einstandspflicht des PSV (= Ausnahme von der Grundregel).

Schließlich ist in einem dritten Schritt zu prüfen, ob gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 und 2 BetrAVG ausnahmsweise doch eine der Höhe nach begrenzte Einstandspflicht des PSV besteht (= Ausnahme von der Ausnahme). Weitere Ausnahmen als die sich aus § 7 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 und 2 BetrAVG ergebenden Ausnahmen von der Ausnahme, die zu einer höheren Einstandspflicht des Beklagten führen könnten, bestehen nicht.

2. Eine Zusage ist in den beiden letzten Jahren vor dem Eintritt des Sicherungsfalls erfolgt (§ 7 Abs. 5 Satz 3 1. Halbsatz BetrAVG), wenn in diesem Zeitraum ein Austausch des Schuldners vorgenommen wird. Weitere Voraussetzungen sind nicht zu erfüllen.

Nicht maßgeblich ist somit, wie es zu dem Austausch des Schuldners gekommen ist. Eine in den letzten beiden Jahren vor dem Eintritt des Sicherungsfalls erfolgte Zusage liegt somit auch dann vor, wenn der neue Arbeitgeber außerhalb eines Betriebsübergangs aufgrund vertraglicher Vereinbarung vollumfänglich in das Arbeitsverhältnis eintritt. Eine Unterscheidung dahingehend, ob die Vereinbarung einen vollständigen Eintritt des Arbeitgebers in das Vertragsverhältnis vorsieht (dann volle Einstandspflicht des PSV) oder ob nur eine Übertragung der Zusage (dann allenfalls beschränkte Einstandspflicht des PSV) erfolgt ist, ist nicht vorzunehmen.

3. Offen bleibt, ob sich auf § 7 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 BetrAVG auch auf § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bezieht.

Urteil vom 24. April 2024 – 5 Sa 457/23

Revision anhängig unter dem Aktenzeichen 3 AZR 130/24

Einzelfallentscheidung – Entgeltanspruch – Abgrenzung zwischen Arbeitsverhältnis und Praktikum/Hospitation – Annahmeverzugslohn

In der Regel kann sich die Arbeitgeberin nicht darauf berufen, die Arbeitnehmerin habe nicht auf der Grundlage des vorliegenden Arbeitsvertrages eine Arbeit verrichtet, sondern als Hospitation, als Praktikum, als Fortbildung, als Betriebsbesichtigung, als vertraglich geschuldete Arbeitsleistung für ein Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen oder zum "Einfühlen". Für solche Einwände der Arbeitgeberseite bedarf es besonderer Anknüpfungspunkte im konkreten Fall.

Urteil vom 2. Mai 2024 – 6 Sa 325/23



Wirksamkeit Kündigung – Zurückweisung der Kündigungserklärung – Klagefrist

1. Ob § 4 KSchG auch auf Fälle anwendbar ist, in denen zuvor die Kündigung gemäß § 174 BGB mangels Vorlage einer Originalvollmacht zurückgewiesen wurde, kann in einem Fall wie dem vorliegenden offenbleiben.
2. Versäumt der Kläger nicht nur die Klagefrist gemäß § 4 KSchG, sondern nimmt er darüber hinaus auch noch die später erhobene Kündigungsschutzklage zurück, so hat er das Recht, sich später auf die Unwirksamkeit der Kündigung nach § 174 BGB zu berufen.

Urteil vom 2. Mai 2024 – 6 Sa 274/23
Nichtzulassungsbeschwerde anhängig unter 7 AZN 385/24

Einsetzung einer Einigungsstelle

Auch in Eilfällen ist keine Entscheidungskompetenz der Einigungsstelle vor formeller Rechtskraft des gerichtlichen Einsetzungsbeschlusses gegeben.

Eine im Verfahren nach § 100 Arbeitsgerichtsgesetz gerichtlich eingesetzte betriebliche Einigungsstelle ist erst mit der formellen Wirksamkeit des arbeitsgerichtlichen Beschlusses wirksam errichtet. Wird sie gleichwohl vorher tätig, kann der Spruch der Einigungsstelle die fehlende Einigung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber nicht durch einen Spruch ersetzen.

Beschluss vom 16. Mai 2024 – 9 TaBV 24/24



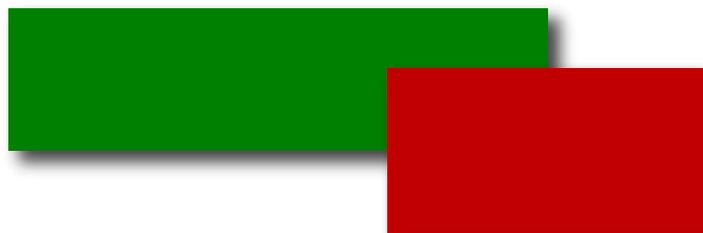


Quelle: Justiz NRW

Am 17. und 18. August 2024 feierte Nordrhein-Westfalen seinen Geburtstag. Das Land wurde 78 Jahre alt und veranstaltete unter dem Motto "Gemeinsam verbunden – Generation NRW" ein großes Bürgerfest im Kölner Rheinauhafen. Rund 200 Aussteller präsentierten sich auf der über 2,5 Kilometer langen Fläche – und das auf dem Wasser und an Land. Der Kölner Ehrenamtstag und das traditionelle Sommerfest der Landesregierung wurden erstmals in die Feierlichkeiten integriert.

Auf drei Bühnen gab es das ganze Wochenende über Lesungen, Vorträge und Konzerte. Auch das Justizministerium hatte einen Auftritt auf der Bühne. Bei einer Versteigerung unter Leitung des Justizministers Dr. Benjamin Limbach konnten Besuchende auf beschlagnahmte Gegenstände bieten.

Auf der Ländermeile im Kölner Rheinauhafen waren verschiedene Ministerien, die Staatskanzlei und der Landtag vertreten. Außerdem stellten sich nordrhein-westfälische Regionen, Städte und Arbeitgeber vor. Abgerundet wurde das vielfältige Angebot von über 100 ehrenamtlichen Vereinen und Institutionen. Ehrenamtler und die, die es noch werden möchten, konnten sich hier austauschen und informieren.



Die Kölner Justizeinrichtungen sowie das Ministerium der Justiz des Landes NRW präsentierten sich auf der Justizmeile mit 15 Zelten in der Nähe des Bayenturms am Rheinauhafen – auch das Landesarbeitsgericht und das Arbeitsgericht Köln. Zwei Tage lang konnten die Besucher mit den Mitarbeitenden des Landesarbeitsgerichts und des Arbeitsgerichts Köln sowie der anderen Kölner Gerichte und Justizbehörden ins Gespräch kommen und deren unterschiedliche Angebote nutzen.



Quelle: Justiz NRW

Besonders großen Anklang fand neben den Live-Gerichtsverhandlungen auch das Fachgerichtsquiz, bei dem Fragen aus den unterschiedlichen Rechtsgebieten der Verwaltungs-, der Sozial-, der Finanz- und der Arbeitsgerichtsbarkeit beantwortet werden konnten. Ein Publikumsmagnet waren zudem der Escape Room sowie die Musterzelle und der Gefangentransportwagen der Justizvollzugsanstalten.



Sozialgerichtliche Verhandlung

Quelle: SG Köln



Quelle: LAG Köln

Ein herzlicher Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesarbeitsgerichts und des Arbeitsgerichts Köln, die durch ihre engagierte Teilnahme zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben.

**NRW
TAG
KÖLN
2024**

70 JAHRE BUNDESARBEITSGERICHT

Das Bundesarbeitsgericht ist im April 2024 70 Jahre geworden und hat dieses Jubiläum mit einem Festakt am 6. und 7. Juni in Erfurt gefeiert.

In keinem anderen EU-Mitgliedstaat gibt es ein eigenständiges Höchstgericht speziell für das Arbeitsrecht. Aufgabe des Bundesarbeitsgerichts ist die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts sowie die Fortbildung des Rechts in jenen Bereichen, in denen der Gesetzgeber unbewusst keine abschließenden Regelungen geschaffen oder die nähere Ausgestaltung des Rechts bewusst den Gerichten überlassen hat (z.B. im Arbeitskampfrecht).

Aufgrund der gewachsenen Bedeutung des Europarechts für das deutsche Arbeitsrecht fand der Festakt zum 70. Geburtstag des Bundesarbeitsgerichts im Rahmen des Europarechtlichen Symposions statt. Nach einer Begrüßung der Teilnehmenden durch die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Frau Inken Gallner hielt zunächst die Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales Frau Lilian Tschan die Festrede. Weitere Festvorträge folgten von Herrn Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale) und Herrn Präsidenten der Siebten Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union François Biltgen.

Daran anschließend wurden ausgewählte Fragen des europäischen Arbeitsrechts behandelt. Es sprachen Frau Fachanwältin für Arbeitsrecht Dr. Doris-Maria Schuster, Hamburg, über „Entgeltgleichheit zwischen Primärrecht, Richtlinie und deutschem Recht“ und Frau Professorin Dr. Claudia Schubert, Universität Hamburg, zu dem Thema „Europäisches Arbeitsrecht als Teil einer Wirtschafts-, Währungs- und Werteunion zwischen Harmonisierung und Subsidiarität“. Zum Abschluss der Veranstaltung diskutierten auf dem Podium zu dem Thema „Die Rolle der Sozialpartner in der europäischen Rechtsetzung“ Frau Isabel Eder, DGB und Herr Arne Franke, BDA.

An dem Symposion nahmen mehr als 280 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem In- und Ausland teil. Der Bezirk des LAG Köln wurde von PLAG Dr. vom Stein und weiteren Teilnehmenden vertreten.



Quelle: BAG Erfurt

FORTFÜHRUNG DES OE-PROJEKTS MOVE

AUFTAKTVERANSTALTUNG

Im Rahmen der bereits im Jahr 2013 angestoßenen Organisationsentwicklung wurde Ende 2023 eine Online-Befragung aller Mitarbeitenden des LAG-Bezirks Köln zur Arbeit mit der elektronischen Akte sowie zur Telearbeit durchgeführt. Mit dieser sollte ermittelt werden, inwieweit Veränderungen durch die Einführung der e-Akte im Prozessbereich und die Ausweitung der Telearbeit bei der täglichen Arbeit eingetreten sind und in welchen Bereichen noch Herausforderungen bestehen.



Quelle: LAG Köln

Die Ergebnisse der Online-Befragung wurden am 04.06.2024 in der Veranstaltung im Katholisch-Sozialen Institut (KSI) in Siegburg detailliert vorgestellt. An der Veranstaltung nahmen rund 20 Vertreter aller Laufbahngruppen aus den Gerichten einschließlich der bezirklichen Mitarbeitervertretungsgremien teil, die gemeinsam potenzielle Lösungsansätze erarbeiteten.



MOTIVIEREN OPTIMIEREN VERNETZEN ENTWICKELN

Die Online-Befragung kam zu dem Ergebnis, dass die Arbeit mit der elektronischen Akte und die Ausweitung der Telearbeit laufbahnübergreifend positiv empfunden werden. Gleichwohl wurde im Rahmen des breiten und lebhaften Erfahrungsaustausches in den Bereichen IT, Telearbeit, Fortbildung, Qualität der Arbeit sowie Außenwirkung deutlich, dass die Mitarbeiterzufriedenheit und die Qualität der Arbeit durch verschiedene Maßnahmen noch weiter gesteigert werden konnten. Hierzu wurden verschiedene Maßnahmen (z.B. weitere regelmäßige Gesprächsrunden) beschlossen. Das Projekt MOVE wird zukünftig in verschiedenen Teilbereichen fortgeführt, die teils an den einzelnen Gerichten, teils aber auch gerichtsübergreifend umzusetzen sind.

Zwei Neuzugänge in der Rechtsprechung des LAG

Das Landesarbeitsgericht Köln freut sich über zwei Neuzugänge in der Rechtsprechung:

Frau Dr. Amrei Wisskirchen ist seit 1997 Richterin im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln und war viele Jahre am Arbeitsgericht Bonn tätig. Es folgten Stationen beim LAG Köln zur richterlichen Erprobung sowie eine zweijährige Tätigkeit als Referentin beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Nach einer zweijährigen Rückkehr an das Arbeitsgericht Bonn nahm Frau Dr. Wisskirchen von Januar 2020 bis März 2022 am Landesarbeitsgericht Verwaltungsaufgaben wahr. Im Oktober 2022 wurde die Juristin zur Richterin am Arbeitsgericht als weitere Aufsicht führende Richterin am Arbeitsgericht Köln befördert.

Herr Frederik Brand trat im September 2000 als Richter in den Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Nach Stationen am Land- und Amtsgericht Krefeld sowie am Arbeitsgericht Köln wechselte er 2004 in den Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln und war an allen vier Arbeitsgerichten des Bezirks tätig. Im Anschluss an seine Erprobung am Landesarbeitsgericht im Jahre 2011 nahm Herr Brand neben seiner Tätigkeit als Arbeitsrichter in Köln auch Verwaltungsaufgaben am Landesarbeitsgericht wahr. Im Juni 2013 wurde Herr Brand zum weiteren Aufsicht führenden Richter beim Arbeitsgericht Köln befördert. Bis zu seiner jetzigen Beförderung zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht war er seit 2018 als stellvertretender Direktor des Arbeitsgerichts Köln tätig.

Frau Dr. Amrei Wisskirchen und Herr Frederik Brand haben den Vorsitz der 4. und 8. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln übernommen. Die bisherige Vorsitzende der 8. Kammer **Frau Dr. Anne-Babette Goebel** hat nunmehr den Vorsitz der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln inne.



v. l. n. r. VPLAG Dr. Gäntgen, VRi'inLAG Dr. Goebel, VRiLAG Brand, VRi'inLAG Dr. Wisskirchen, DirArbG Dr. Gilberg, PLAG Dr. vom Stein, VRiLAG Dr. Fabricius

Dr. Jens Tiedemann ist neuer Direktor des Arbeitsgerichts Bonn

Dr. Jens Tiedemann, der bisherige Direktor des Arbeitsgericht Siegburg, ist neuer Direktor des Arbeitsgerichts Bonn. Er ist Nachfolger von Herrn Wilfried Löhr-Steinhaus, der in den Ruhestand getreten ist.

Nach einer Tätigkeit als Rechtsanwalt in einer international ausgerichteten Kanzlei in Köln, begann Herr Dr. Tiedemann seine richterliche Laufbahn 2006 in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Hessen. Nach einer zweijährigen Abordnung an das Bundesarbeitsgericht in Erfurt als wissenschaftlicher Mitarbeiter wurde der 52-jährige Jurist in den hiesigen Geschäftsbereich versetzt und zum Richter am Arbeitsgericht Köln ernannt.

Im Anschluss an seine Erprobung am Landesarbeitsgericht Köln nahm er ab 2021 neben seiner Tätigkeit als Arbeitsrichter in Köln auch Verwaltungsaufgaben am Landesarbeitsgericht wahr. Er leitete bis Juli 2024 das für IT zuständige Dezernat und organisierte erfolgreich in dieser Funktion die Umstellung des Kölner Bezirks auf die elektronische Akte. Im Juli 2021 wurde er zum Direktor des Arbeitsgericht Siegburg befördert.

Im Wege einer befristeten Teilabordnung leitet Herr Dr. Tiedemann neben seiner Tätigkeit als Direktor des Arbeitsgericht Bonn zunächst auch vertretungsweise das Arbeitsgericht Siegburg.



Dr. Jens Tiedemann

Ri.inArbG Teresa Schwarz, Arbeitsgericht Aachen, ist ab 01.08.2024 mit 0,7 Arbeitskräfteanteil bis zum 31.07.2026 als Verwaltungsdezernentin an das Landesarbeitsgericht Köln abgeordnet worden.

Ri.inArbG Sarah Dempke, Arbeitsgericht Bonn, trat am 01.09.2024 ihren Dienst nach Beendigung der Abordnung an das Ministerium der Justiz des Landes NRW beim Arbeitsgericht Bonn an.

Richterin Michelle-Maria Leppin, Arbeitsgericht Köln, ist am 01.09.2024 dem Arbeitsgericht Aachen zur richterlichen Dienstleistung zugewiesen worden.

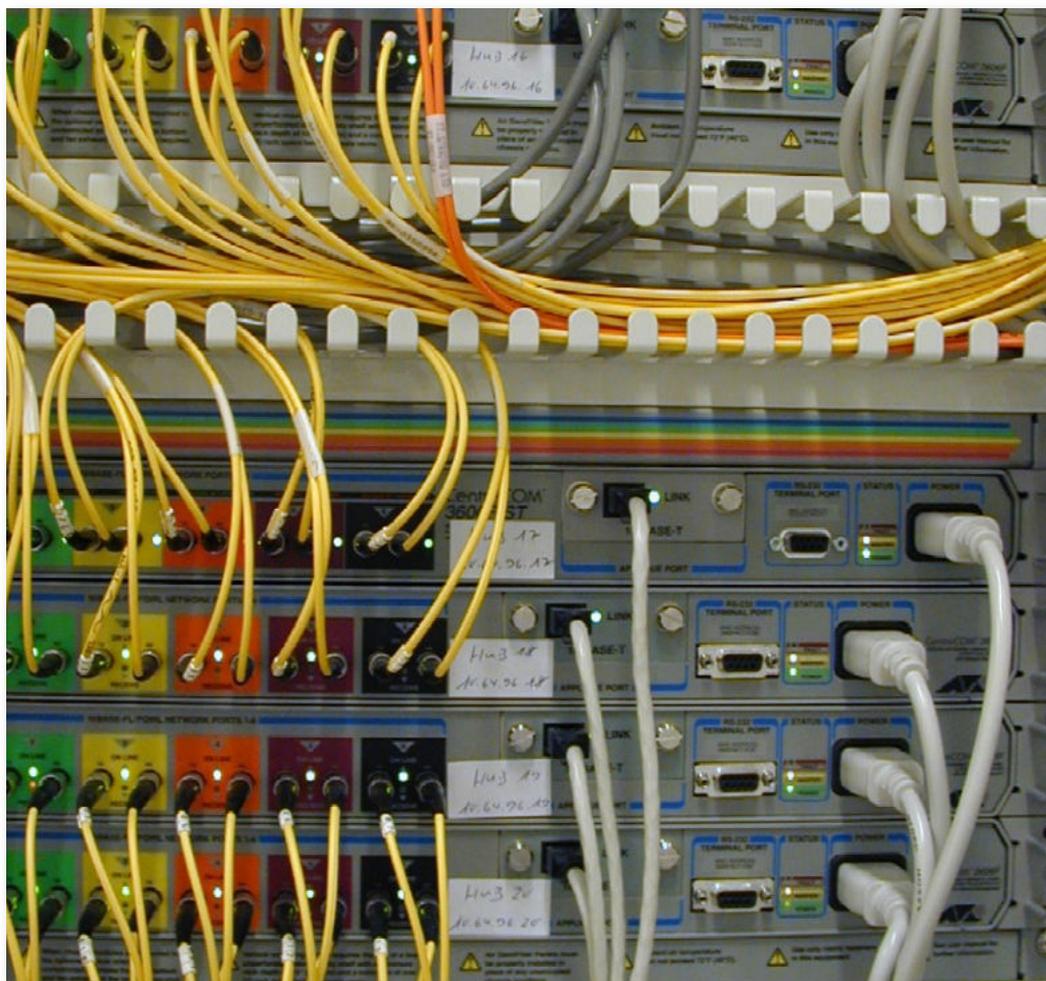
Richterin Hannah Heitfeld, Arbeitsgericht Bonn, ist am 01.09.2024 dem Arbeitsgericht Köln zur richterlichen Dienstleistung zugewiesen worden.

STROMAUSFALL IM RECHENZENTRUM

DER NRW-JUSTIZ IN MÜNSTER

In der Nacht vom 15. auf den 16. August 2024 führte ein Stromausfall im Rechenzentrum der NRW-Justiz in Münster zu erheblichen Einschränkungen im Justizbetrieb. Ursache war eine Stromunterbrechung aus dem städtischen Stromnetz in Münster in der Nacht zuvor. Für solch einen Fall gibt es technische Vorsorgeeinrichtungen, die für eine unterbrechungsfreie Stromversorgung des Rechenzentrums sorgen sollen. Unglücklicherweise lag in der elektromechanischen Umschaltvorrichtung, die die Komponenten der Stromversorgung steuert, ein Defekt vor.

Es kam daher in einem der Rechnersäle nicht zur notwendigen Umschaltung, sondern zu einem regelwidrigen Abriss der Stromversorgung. Da vor einem Neustart zunächst sichergestellt werden musste, dass keine technischen Schäden vorlagen, war der Wiederanlauf der Systeme erst am späten Freitagabend möglich.



Die Justiz NRW hat für einen solchen Fall Notfallpläne vorbereitet, die vorsehen, dass die Gerichte für den Sitzungsbetrieb auf lokal gesicherte elektronische Akten zugreifen können. Textverarbeitungs-, Mail- und Outlook-Web-Anwendungen sowie der sogenannte digitale Notfalkoffer, der relevante Formulare Sammlungen erhält, sind ebenfalls dezentral gesichert. Im Bezirk des LAG Köln konnte jedoch teilweise entgegen der allgemeinen Verlautbarung nicht auf die lokal gesicherten elektronischen Akten zugegriffen werden, was die Durchführung des Sitzungsbetriebs erheblich erschwerte.

Die Gerichte waren auch am 16. August 2024 auf den üblichen Kommunikationswegen erreichbar, eine justizseitige technische Verarbeitung der per EGVP eingereichten elektronischen Nachrichten erfolgte ab dem 17. August 2024. Alle Eingänge wurden vollständig nachträglich verarbeitet.

Der Zentrale IT-Dienstleiter der Justiz NRW (ITD) bedauert den Störfall sehr. Alle Beteiligten sind sich einig, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederholen darf. Dazu ist u.a. die Einholung eines Gutachtens geplant, wie sich die Stromversorgung noch robuster aufbauen lässt, und die Umsetzung der sich hieraus ergebenden Empfehlungen.



Landesarbeitsgericht Köln

SAVE THE DATE:

**29.10.2024 17:00 Uhr Kölner Forum Betriebliche Altersversorgung
Plenarsaal OLG Köln**

Thema: 50 Jahre PSVaG - historische und aktuelle Herausforderungen der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung

Referent: Herr RA Dr. Marko Brambach

**09.12.2024 18:00 Uhr Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.
Ortstagung Köln**

bei kölnmetall

Themenkomplex: KI und Arbeitsrecht

Referentin: Frau Dr. Gerlind Wisskirchen

Kölner Anwaltverein

**22.11.2024 ab 18:00 Uhr GALA Kölner Juristen 2024 in der
Wolkenburg Köln**

Anmeldung mit Dinner: <https://www.koelner-anwaltverein.de/event/gala-koelner-juristen-2024-inkl-dinner/>

Anmeldung ohne Dinner-nur Ball: <https://www.koelner-anwaltverein.de/event/gala-koelner-juristen-2024-ohne-dinner/>

Weitere Informationen unter: <https://www.koelner-anwaltverein.de>

Bonner Anwaltverein

24.09.2024 Beginn: 19:00 Uhr | Ende: 21:00 Uhr in Bonn

Aktuelles Prozessrecht - Arbeitsrechtlich relevante Entscheidungen sowie beA & Co.

Referent: Dr. Jens Tiedemann, Direktor des Arbeitsgericht Bonn

Weitere Informationen unter: <https://bonner-anwaltverein.de/de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/aktuelles-prozessrecht-arbeitsrechtlich-relevante-entscheidungen-sowie-bea-co>

Herausgeber:

Der Präsident
des Landesarbeitsgerichts Köln

Blumenthalstr. 33, 50670 Köln
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356
E-Mail: newsletter@lag-koeln.nrw.de

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen (NRWE).

Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen.

Sie können den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).

